

DIE RECHTE KV Rhein-Erft – Postfach 1143 – 50239 Pulheim

Vorab per E-Mail: poststelle.rhein-erft-kreis@polizei.nrw.de

Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis

Bonnstr. 112

50354 Hürth

Kerpen, 18. Oktober 2018

MITTEILUNG | Dienstaufsichtsbeschwerde gegen unbekannte Polizeibeamtin bzw. unbekanntem Polizeibeamten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich gegen die Polizeibeamtin bzw. den Polizeibeamten Namen unbekannt, die bzw. der am 18.10.2018 ihrer bzw. seiner Neutralitätspflicht nicht nachgekommen ist und mich zusätzlich in meinem Grundrecht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gem. Art. 3 und 5 Grundgesetz eingeschränkte

DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE.

Begründung:

Am 18.10.2018 um 15:21 Uhr wurde auf der Facebookseite der „Polizei NRW Rhein-Erft-Kreis“ folgende Meldung geschrieben:

„Ein Mann (29) hat heute in einem Geschäft in Kerpen u.a. Joghurtbecher und Waschmittel gestohlen. Eine Kassiererin bemerkte die Tat. Daraufhin flüchtete er mit seiner Beute. Mehrere Zeugen verfolgten den Dieb und riefen die Polizei. Auf seiner Flucht beleidigte er seine Verfolger und bewarf diese mit einem Teil seiner Beute. Er zerbrach eine entwendete Glasflasche und bedrohte mit dem Flaschenhals einen der Zeugen (42). Die Zeugen behielten den 29-Jährigen aus sicherer Entfernung im Auge.

Als Polizeibeamte eintrafen, versuchte der Dieb vergeblich zu flüchten. Polizisten nahmen ihn fest und mit zu einer Polizeiwache. Sie leiteten ein Strafverfahren wegen räuberischen Diebstahls ein“

Um 15:57 Uhr habe ich dann den ersten folgenden Kommentar geschrieben:

„Welche ethnische Herkunft hat der Dieb?“

Daraufhin erhielt ich im Namen der Facebook-Seite um 16:14 Uhr folgende Antwort:

„Sehr geehrter Herr Markus Walter, die Herkunft einer Person tut nichts zur Sache. Sollten Sie auf unserer Seite rechtes Gedankengut verbreiten, werden wir dies nicht tolerieren.“

Um 16:19 Uhr antwortete ich daraufhin folgendes:

„Warum finden sich dann die Herkunft von Tätern in Ihren Polizeistatistiken? Und wo verbreite ich rechtes Gedankengut, wollen Sie mir dies nun einfach so unterstellen, weil ich legitim nach der Herkunft des Täters mich erkundige?“

Um 16:24 Uhr erhielt ich dann im Namen der Facebook-Seite folgende Antwort:

„Sie "schmücken" Ihre Facebook-Seite mit einem Banner der rechtsextremen und neonazistischen Partei "Die Rechte". Das ist Fakt und keine Unterstellung.“

Schließlich erwiderte ich um 16:25 Uhr wie folgt darauf:

*„Ja aber diese ist ja demokratisch und auch nicht verboten und wo habe ich nun Werbung in Ihrem Post für unsere Partei gemacht, dass Sie mir einen Vorwurf machen?
Meine Frage lautet nach wie vor welche Herkunft der Täter hat.“*

Daraufhin erhielt ich keine weiteren Antworten seitens des unbekanntem Verfassers der Facebook-Seite, auch auf meine Frage nach der ethischen Herkunft erhielt ich keine Antwort.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt auf der Facebook-Seite „Polizei NRW Rhein-Erft-Kreis“ und auch nicht zum angesprochenen Vorfall über die Partei DIE RECHTE geschrieben und auch überhaupt kein „rechtes Gedankengut“ verbreitet.

Auch erhielt ich keine zufriedenstellende Antwort bzgl. der einfachen Frage der Täterherkunft. Die Äußerung der unbekanntem Verfasserin bzw. des unbekanntem Verfassers werte ich als ein Angriff auf meine Parteizugehörigkeit, die gem. Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz geschützt ist:

*(3) **Niemand darf wegen** seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, **seiner** religiösen oder **politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.** Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Durch diese Aussage der unbekanntes Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten um 16:24 Uhr im Namen der „Polizei NRW Rhein-Erft-Kreis“ verstößt die Verfasserin bzw. der Verfasser gegen die Grundpflichten der Neutralität gem. § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Hinzu kommt, dass durch die Aussage um 16:24 Uhr der öffentliche Eindruck entsteht, dass ich aufgrund meiner Parteizugehörigkeit meine Gedanken nicht äußern dürfe, da diese möglicherweise „rechtes Gedankengut“ seien. Allerdings muss auch die Verfasserin bzw. der Verfasser der „Polizei NRW Rhein-Erft-Kreis“ den Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz beachten:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. **Eine Zensur findet nicht statt.**

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Ich habe zwar kein sog. „rechtes Gedankengut“ geäußert, allerdings der Bezug zur meiner Partei würde also bedeuten, ich dürfte meine politische Meinung, nämlich die eines prodeutsch Denkenden nicht äußern, da diese offenbar als „rechtes Gedankengut“ definiert und unerwünscht ist.

Das Vorgehen der unbekanntenen Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten ist rechtswidrig, da dieses sowohl zugestandenen Grundrechten und wie oben ausgeführt ebenfalls dem Beamtenstatusgesetz zuwiderlaufen. Daher fordere ich künftiges Verhalten zu unterlassen.

Beweis für den Vorgang: Screenshots des Facebook-Beitrags und der Konversation.

Bitte teilen Sie mir das Ergebnis Ihres Verfahrens mit.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Volks- und heimattreuem Gruß

DIE RECHTE Kreisverband Rhein-Erft



Markus Walter
Bundesvorstandsmitglied
Kreisvorsitzender Rhein-Erft